

1851/AB XX.GP

zur Zahl 1850/J-NR/1997

Die Abgeordneten zum Nationalrat Rudolf Anschöber, Freundinnen und Freunde haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend Wiener, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

"1 . Ist Ihnen die oben (in der Anfrage) angeführte Sachverhaltsdarstellung bekannt?

2. Wenn ja, seit wann und zu welchen konkreten Konsequenzen hat die Sachverhaltsdarstellung bislang geführt,?

3. Wie lautet der Wortlaut der Sachverhaltsdarstellung?

4. Sind die entsprechenden Passagen aus dem Akt korrekt wiedergegeben?

Wenn nein, in welchen Details nicht?

5. Wie erklärt sich der Minister aus heutiger Sicht die aufgelisteten skandalösen Pannen?

6. Existierte damals eine politische Weisung, die Attentäter entkommen zu lassen?

7. Hat es unmittelbar nach dem Attentat eine Kontaktaufnahme der österreichischen mit den iranischen Behörden gegeben? Wenn ja, mit welchem konkreten Inhalt von wem wurde sie realisiert und welche Konsequenzen hatte sie?

8. Wie wurde die Weisung der reduzierten Überwachung der iranischen Botschaft durch den Generaldirektor für öffentliche Sicherheit begründet?

9. Haben sich in den Jahren seit dem Attentat neue Anhaltspunkte für die österreichischen Behörden ergeben? Wenn ja, welche konkret im Detail?

10. Hat es in dieser Angelegenheit Kooperation mit ausländischen Diensten gegeben? Wenn ja, mit welchen und in welchem konkreten Detail und Zusammenhang?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1 und 2:

Die an die Staatsanwaltschaft Wien gerichtete Sachverhaltsmitteilung von Frau Dr. Susanne Rasoul-Rockenschaub wurde dem Bundesministerium für Justiz am 23.12.1996 von der Oberstaatsanwaltschaft Wien vorgelegt. Das übereinstimmende Vorhaben der Anklagebehörden, diese gegen unbekannte Täter (involvierte Organe der Strafrechtspflege und der Sicherheitsbehörden) gerichtete Anzeige gemäß §.90 Abs. 1 StPO zurückzulegen, wurde am 15.1.1997 vom Bundesministerium für Justiz zur Kenntnis genommen.

Zu 3:

Hiezu verweise ich auf die im Anhang angeschlossene Kopie der Sachverhaltsmitteilung.

Zu 4 und 5:

In diesem Zusammenhang verweise ich zunächst auf die Beantwortung der an meinen Amtsvorgänger gerichteten parlamentarischen Anfrage, betreffend Mord an drei Kurden am 13. Juli 1989, Zahl 4242/J-NR/1989. Demnach lag gegen Amir Mansour Bozorgian-Assl vorerst kein dringender Tatverdacht wegen §§ 12, 75 StGB vor. Die Verdachtslage war von vornherein sowohl durch Indizien gekennzeichnet, die für eine Beteiligung des Genannten an dem Mordanschlag sprachen, als auch durch solche, die auf das Gegenteil hindeuteten, sodaß gegen den Genannten lediglich ein Haftbefehl wegen des Verdachts in Richtung des § 95 Abs. 1 StGB (und nicht - wie

in der Sachverhaltsmitteilung angeführt - wegen § 92 StGB) erlassen wurde. Auffallend war, daß Bozorgian-Assl die beiden zunächst intervenierenden Beamten des Bezirkspolizeikommissariats Landstraße selbst zur Tatortwohnung geführt hatte und kein Fluchtverhalten hatte erkennen lassen. Auch das Ergebnis der Schußhandabnahme verlief negativ. Während seines Wien-Aufenthalts wurde er von einem Bruder des Mordopfers Dr. Rasoul betreut, was eher auf ein amikales Verhältnis zu den Kurden hindeutete.

Im übrigen schien die Aussage des Mohamad Djafari Sahraroodi nicht geeignet, die Behauptung des Amir Mansour Bozorgian-Assl, er habe sich im Tatzeitpunkt nicht in der Tatortwohnung aufgehalten, eindeutig zu widerlegen.

Im Zuge der Erhebungstätigkeit gegen Mohamad Djafari Sahraroodi ergab sich zunächst ebenfalls kein dringender Tatverdacht in Richtung einer Mittäterschaft an dem Verbrechen, vielmehr sprachen die ersten Erhebungsergebnisse dafür, daß der Genannte irrtümlich selbst ein Opfer des Verbrechens geworden war, zumal er bei diesem Anschlag Verletzungen erlitten hatte. Die Voraussetzungen für einen Antrag der Anklagebehörde auf Erlassung eines Haftbefehls gegen Sahraroodi lagen vorerst nicht vor.

Unmittelbar nach dem Mordgeschehen wurde mit der Vornahme der Obduktionen begonnen, in deren Verlauf eine Reihe von Nebenfunden mitzuerheben war (z.B. chemische Untersuchung der Bekleidung auf Schuß- und Blutspuren, Anfertigung von Röntgenbildern der Leichen, feingewebliche Untersuchungen der Schußwunden). Am 19.7.1989 wurde Sahraroodi von Ärzten des Instituts für gerichtliche Medizin der Universität Wien untersucht. Im Anschluß an die Obduktionen besichtigten Ärzte dieses Instituts den Tatort. Am 26.7.1989 erfolgte ein Lokalaugenschein des Gerichts am Tatort, an dem der Untersuchungsrichter, der Staatsanwalt, Beamte der Staatspolizei und des Sicherheitsbüros, der beauftragte Sachverständige des Instituts für gerichtliche Medizin der Universität Wien und der Schießsachverständige teilnahmen. Bei diesem Termin wurde den ermittelnden Behörden seitens des gerichtsmedizinischen Sachverständigen ein Überblick über die von medizinischer Seite erhobenen Befunde zur Kenntnis gebracht. Zu diesem Zeitpunkt lagen die Obduktionsbefunde bereits vor. In Übereinstimmung mit den Erkenntnissen, die der

Schießsachverständige erarbeitet hatte, zeigte der gerichtsmedizinische Sachverständige Widersprüche der Befunde zu den Aussagen des beim Tathergang verletzten Sahraroodi auf. Zur genaueren Erfassung des Tatgeschehens wurde hierauf die Vornahme von Beschußversuchen vorgesehen, die dann in der zweiten Septemberhälfte in Anwesenheit des Untersuchungsrichters durchgeführt wurden. Am 10.11.1989 fand schließlich eine Abschlußbesprechung zwischen dem gerichtsmedizinischen Sachverständigen und dem Schießsachverständigen statt; die zusammenfassenden schriftlichen Gutachten der beiden Sachverständigen langten am 17.11.1989 beim Untersuchungsrichter des Landesgerichts für Strafsachen Wien ein.

Nach einer Dienstbesprechung zwischen dem Staatsanwalt und den Polizeibehörden am 20.11.1989 beantragte die Staatsanwaltschaft Wien am 28.11.1989 die Erlassung von Haftbefehlen gegen Amir Mansour Bozorgian-Assl, Moustafa Ajvadi und Mohamad Djafari Sahraroodi wegen § 75 StGB sowie deren Ausschreibung zur Verhaftung im Inland sowie auf dem europäischen Festland (einschließlich Türkei mit Anatolien). Die sogleich erlassenen Haftbefehle wurden der Bundespolizeidirektion Wien noch am selben Tag übergeben. Am 19.12.1989 erließ der Untersuchungsrichter Steckbriefe gegen die drei Beschuldigten und ordnete die internationale Fahndung in allen Staaten der Welt an.

Aus dieser Darstellung der Abläufe zeigt sich, daß zwar bereits im Juli 1989 Ungeheimheiten in den Aussagen von Mohamad Djafari Sahraroodi festgestellt werden konnten, daß aber erst weitere Erhebungen und schließlich dann die schriftlichen Gutachten den Tatverdacht in dem Ausmaß verstärkten, daß die Erlassung von Haftbefehlen geboten war.

Die sonstigen Vorwürfe in der Sachverhaltsmitteilung von Frau Dr. Susanne Rasoul-Rockenschaub richten sich gegen die Sicherheitsbehörden und berühren nicht unmittelbar die Belange der Justiz.

Zu 6:

Im Justizbereich wurden in diesem Fall keine Weisungen erteilt.

Zu 7:

In den Monaten nach den Morden an den Kurdenführern in Wien ist es zu Kontakten zwischen Vertretern der iranischen Botschaft in Wien und dem Bundesministerium für Justiz gekommen. Im Zuge dieser Kontakte brachten die Repräsentanten des Iran vor, der Anschlag sei von Volksmudjaheddins veranlaßt und durchgeführt worden, weshalb die von den österreichischen Gerichten erlassenen Haftbefehle gegen die iranischen Verdächtigen aufgehoben werden sollten. Die iranische Seite werde aktiv an der Aufklärung der Morde mitwirken. Das Bundesministerium für Justiz sah sich durch dieses Vorbringen jedoch nicht zu irgendwelchen Schritten, insbesondere nicht zu einer Aufhebung der eingeleiteten Fahndung, veranlaßt.

Zu 8:

Die Beantwortung dieser Frage fällt nicht in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Justiz.

Zu 9:

Aufgrund eines Rechtshilfeersuchens des Landesgerichts für Strafsachen Wien vom 17.10.1990 übermittelte der Iran im Oktober 1995 zusammengefaßte Antworten und Stellungnahmen der Beschuldigten Mohamad Djafari Sahraroodi und Amir Mansour Bozorgian-Assl zu den im Rechtshilfeersuchen gestellten Fragen. Neue Erkenntnisse zum Tathergang sind diesen kurz gehaltenen Antworten nicht zu entnehmen.

Zu 10:

Seitens der Justiz ist es zu keiner Zusammenarbeit mit ausländischen Diensten gekommen.

Beilage wurde nicht gescannt !!!